

Bundesversammlung.

Die gesetzgebenden Räte sind Montag, den 1. März 1937, um 18 Uhr, zur siebenten Tagung der 30. Legislaturperiode zusammengetreten.

In den Nationalrat ist neu eingetreten:

Herr Hans Trümpy, Dr. jur., Chefredaktor, von und in Ennenda, an Stelle des verstorbenen Herrn R. Tschudy.

300

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Wagnergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlasst nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Wagnergewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im Wagnergewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Wagners.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt drei Jahre.

Die Spezialbetriebe des Wagnergewerbes sind verpflichtet, ihren Lehrlingen die Fertigkeiten des Grundberufes nach Massgabe des nachstehenden Lehrprogrammes zu vermitteln.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem gelernten Wagner tätig ist, kann jeweils einen Lehrling zur Ausbildung annehmen. In Betrieben, die ständig 2 bis 4 gelernte Wagner beschäftigen, darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste die Hälfte seiner vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Betriebe mit 5 bis 9 ständig beschäftigten gelernten Wagnern dürfen bis 3, Betriebe mit 10 bis 14 ständig beschäftigten gelernten Wagnern dürfen bis 4 und auf je ein bis fünf weitere gelernte Wagner je einen weiteren Lehrling ausbilden. Die Aufnahme von drei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes, über die Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle, bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines. Der Lehrling soll vor allem an genaues, sauberes und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Er ist im Rahmen des Lehrprogrammes von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen sowie zur Führung eines Arbeitsbuches, zum Ordnen der Materialvorräte und zum Reinigen der Werkstatt und der Maschinen anzuhalten. Dem Lehrling sind Werkplatz und Werkzeuge zuzuweisen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

Eigenschaften, Lagerung und Verwendung der im Berufe verwendeten Holzarten. Holzfehler und Holzkrankheiten. Auswahl, Einteilung und Ausnützung des Holzes. Aufstellen von Holzlisten. Verhältnis von Zapfenstärken und Schlitzten. Anwendung der verschiedenen Holzverbindungen. Zubereitung und Verwendung der verschiedenen Leimsorten. Halb- und Fertigfabrikate. Lesen von Zeichnungen. Handhaben, Behandeln und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

Ausserdem sind dem Lehrling noch folgende besondere Berufskenntnisse zu vermitteln:

Das Wichtigste über Wagenkonstruktionen, Beanspruchung von Einzelteilen und ihre Stärkeverhältnisse zueinander. Bestimmung der Achsenstocklängen sowie der Massverhältnisse der Radteile (Radsturz und Unterachse).

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmäßige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, in den folgenden Lehrjahren zu wiederholen.

Erstes Lehrjahr.

Bankarbeit. Schleifen und Einstellen von Hobeisen; Schleifen und Abziehen von Stechbeuteln und Stemmeisen. Sägen, Hobeln, Arbeiten mit dem Ziehmesser, Bohren, Stemmen, Schlitzen, Verputzen mit Ziehklinge und Feile. Anfertigen von Stielen, Waagscheit, Speichen, einfachen Holzverbindungen. Einpassen und Einsetzen von Schwingen und Speichen. Herstellen einfacher Anschiftungen. Mithilfe beim Verleimen. Abbrechen von Beschlägen und Reparaturteilen.

Maschinenarbeit. Mithilfe beim Ausschneiden des Holzes auf der Bandsäge und Kreissäge, beim Abrichten und Fügen auf der Hobelmaschine, bei Arbeiten an der Kehlmaschine. Bohren auf der Drehbank, Bohr- oder Radmaschine.

Zweites Lehrjahr.

Bankarbeit. Schleifen und Abziehen von Ziehmessern und Ziehklingen. Bohrer schärfen. Einführen in das Anfertigen einfacher Modelle. Anleitung im Erstellen der verschiedenen Holzverbindungen, wie Schiften, Zinken und Zapfen. Einführen in das Fügen und Verleimen. Ausführen von Radarbeiten, wie Nabenbohren, Stemmen und Bespeichen (Sticken); Felgen fügen, abreißen, bohren und aufmachen; Rad über Rücken schneiden; Büchsen einsetzen. Ausarbeiten von Wagenunter- und -oberbauteilen, Deichseln und Landen, Karrenteilen. Einfache Reparaturarbeiten.

Maschinenarbeit. Ausschneiden des Holzes auf der Bandsäge. Bearbeiten von Holzteilen auf der Hobelmaschine und Radmaschine oder Drehbank. Ausbohren von Naben mit der Radbüchsenbohrmaschine.

Drittes Lehrjahr.

Bankarbeit. Richten und Feilen von Sägen. Anfertigen von Modellen und Lehren. Zurichten, Abstechen und Reißen der Arbeitsstücke. Zusammenpassen, Verleimen und Verputzen. Anfertigen von Gestellen (Gestössen), Brücken, Brückenaufsätzen, Vorstützen, Bennen, Wagenleitern, Karren, Schubkarren (Bähren), landwirtschaftlichen Geräten. Ausführen der vor kommenden Reparaturarbeiten.

Maschinenarbeit. Arbeiten an der Kreissäge und Kehlmaschine. Einführen in das Richten, Schärfen und Einstellen von Maschinenwerkzeugen. Arbeiten an der Drehbank.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Bern, den 23. Dezember 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Wagnergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 89, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni
1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlasst nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Wagnergewerbe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufs-
kenntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung,
Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen be-
ziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Aus-
führung seines Berufes als Wagner nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Sie kann in einem geeigneten Betrieb, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Für die Prüfung im Fachzeichnen sind nach Möglichkeit Fachlehrer der Berufsschulen beizuziehen. Die Arbeitsprüfung und das Fachzeichnen sind von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Prüfung in den Berufskenntnissen sowie die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten haben dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling ist sein Arbeitsplatz mit den nötigen Werkzeugen anzuweisen; ferner sind ihm die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und wenn nötig zu erklären.

Der Experte hat die Prüflinge in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert zweieinhalb Tage.

- a. Arbeitsprüfung 16 bis 17 Stunden,
- b. Berufskenntnisse ca. 1 Stunde,
- c. Fachzeichnen 2 bis 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderem Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Die Wahl der Prüfungsarbeiten hat aus allen nachstehenden Arbeitsgebieten unter Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes in der Weise zu erfolgen, dass jeder Lehrling im Einteilen, Aufreissen und Ausschaffen des Holzes auf Maschinen, Reissen und Ausarbeiten einer Schmiege, Zusammenfügen (Holzverbindung), Verhobeln und Verleimen geprüft wird. Radarbeiten mit Einschluss einer Felgenreihe hat jeder Prüfling zu machen.

Werkzeuge richten, wie Sägefeilen und -richten; Schleifen von Hobelisen, Stechbeutel, Ziehklinge.

Anfertigen von Wagenteilen, wie Rad; Gestell- (Gestöss-)teile: Achsenstock, Deichselarm, Grätzelarm, Pfulmen; Postgestellteile: Schere, Sprengwaage, Seitenarm; Brückenteile: Schemel, Traverse, Träger; Bannenteile: Kipfenarm, Schieber; Wagenleitern und Vorstützteile; Lande; Waagscheit; Sitzrahme; Spriegel; Fourgontüre; gestemmter Seitenladen.

Anfertigen von Stielen und Geräten, wie Gabelstiel, Schaufelstiel, Axt-halm, Ski.

Reparaturarbeiten, wie Deichsel oder Randleiste anschiffen, Schwinge einsetzen, Skispitze ansetzen.

b. Berufskennnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde. Eigenschaften, Lagerung und Verwendung der wichtigsten im Wagnergewerbe vorkommenden Holzarten. Die Holzkrankheiten und Holzfehler (Merkmale, Wirkungen, Ursachen und Schutzmassnahmen). Handelsübliche Holzdimensionen, Halb- und Fertigfabrikate. Benennung, Behandlung und Anwendung der Leimsorten.

Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Arbeitsvorgänge und allgemeine Fachkenntnisse. Die Arbeitsvorgänge der wichtigsten Berufsarbeiten, wie Holz biegen, verleimen und zusammennbauen, Reparaturen. Wagenarten und Wagenaufbau. Wagenteile, ihre Beanspruchung und ihr Stärkeverhältnis zueinander. Holzverbindungen. Auswahl, Einteilung und Ausnützung des Holzes. Holzberechnung. Lösen von Zeichnungen. Verhütung und Meldung von Unfällen.

c. Fachzeichnen.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Zeichnungen oder Massskizzen von Vor- oder Hinterwagengestellen (Gestöss), Postgestell, Obergestell.

Die Zeichnungen sollen in den erforderlichen Rissen dargestellt, mit den nötigen Querschnitten und Massen versehen sein und die wesentlichsten Holzverbindungen enthalten.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, saubere und genaue Arbeit, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Arbeitszeit aufzuschreiben.

Auf Erklärungen des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bilden. Halbe Noten sind von 1 bis 3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
- 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
- 3 = genügend: für noch brauchbare Arbeit;
- 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Wagner zu stellen sind, nicht entspricht;
- 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Noten in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen bilden das Mittel aus den nachstehenden Positionen der einzelnen Prüfungsfächer und sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Prüfungsformular kann vom Schweizerischen Schmiede- und Wagnermeisterverband unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (16 bis 17 Stunden).

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

- Pos. 1: Richten von Werkzeugen. Schleifen, Abziehen, Feilen.
- » 2: Ausarbeiten des Holzes. Fassung, Sauberkeit.
 - » 3: Reissen. Ausnützung und Einteilung des Materials (Holzfaserichtung).
 - » 4: Zusammensetzen. Bohren, Stemmen, Schlitzen, Fugen, Zusammenpassen.
 - » 5: Verleimen und Verhobeln. Festigkeit, Sauberkeit.

Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde).

- Pos. 1: Materialkunde.
- » 2: Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.
 - » 3: Arbeitsvorgänge und allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 2 bis 3 Stunden).

- Pos. 1: Anordnung der Risse und Schnitte.
- » 2: Beurteilung der Masseintragung.
 - » 3: Beurteilung der Ausführung im allgemeinen.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

- Note der Arbeitsprüfung;
- Note in den Berufskennntnissen;
- Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Bern, den 23. Dezember 1986.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

285

Obrecht.

Reglement über **die Lehrlingsausbildung im Karosseriewagnergewerbe.**

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1980 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1982, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Karosseriewagner- Gewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im Karosseriewagner-Gewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Karosseriewagners.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt vier Jahre.

Die Spezialbetriebe des Karosseriewagner-Gewerbes sind verpflichtet, ihren Lehrlingen die Fertigkeiten des Grundberufes nach Massgabe des nachstehenden Lehrprogrammes zu vermitteln.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem gelernten Karosseriewagner tätig ist, kann jeweils einen Lehrling zur Ausbildung annehmen. In Betrieben, die ständig 2 bis 4 gelernte Karosseriewagner beschäftigen, darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste die Hälfte seiner vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Betriebe mit 5 bis 9 ständig beschäftigten gelernten Karosseriewagnern dürfen bis 3, Betriebe mit 10 bis 14 ständig beschäftigten gelernten Karosseriewagnern dürfen bis 4, und auf je ein bis fünf weitere gelernte Karosseriewagner je einen weitem Lehrling ausbilden. Die Aufnahme von drei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes, über die Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle, bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines. Der Lehrling soll vor allem an genaues, sauberes und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Er ist im Rahmen des Lehrprogrammes von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen sowie zur Führung eines Arbeitsbuches, zum Ordnen der Materialvorräte und zum Reinigen der Werkstatt und der Maschinen anzuhalten. Dem Lehrling sind Werkplatz und Werkzeuge zuzuweisen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Eigenschaften, Lagerung und Verwendung der im Berufe verwendeten Holzarten. Holzfehler und Holzkrankheiten. Auswahl, Einteilung und Ausnützung des Holzes. Aufstellen von Holzlisten. Verhältnis von Zapfenstärken und Schlitzen. Anwendung der verschiedenen Holzverbindungen. Zubereitung und Verwendung der verschiedenen Leimsorten. Halb- und Fertigfabrikate. Lesen von Zeichnungen. Handhaben, Behandeln und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

Ausserdem sind dem Lehrling noch folgende besondere Berufskennnisse zu vermitteln:

Die hauptsächlichsten im Karosseriebau verwendeten Messing- und Leichtmetallprofile. Klebstoffe und Abdichtungsmittel. Die wichtigsten Karosserie-

masse und die gesetzlichen Bauvorschriften. Benennung der verschiedenen Karosserien. Kenntnis des Werdeganges einer Karosserie, der Karosseriebeschläge, Einbauapparate und Zubehör.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, in den folgenden Lehrjahren zu wiederholen.

Erstes Lehrjahr.

Bankarbeit. Schleifen und Einstellen von Hobeisen. Schleifen und Abziehen von Stechbeuteln und Stemmeisen. Sägen, Hobeln, Bohren, Stemmen, Schlitzen, Verputzen mit Ziehklinge und Feile. Anfertigen einfacher Holzverbindungen. Einpassen von Bodenbrettern. Mithilfe beim Verleimen. Abbrechen von Beschlägen und Reparaturteilen.

Maschinenarbeit. Mithilfe beim Ausschneiden des Holzes auf der Bandsäge und Kreissäge, beim Abrichten und Fügen auf der Hobelmaschine, bei Arbeiten an der Kehlmaschine, Bohren und Stemmen auf der Bohr- oder Kettenfräsmaschine.

Zweites Lehrjahr.

Bankarbeit. Schleifen und Abziehen von Ziehklingen und Fassonhobeisen. Einführen in das Anfertigen einfacher Modelle. Anleitung im Erstellen der verschiedenen Holzverbindungen, wie Schiften, Zinken und Zapfen. Einfachere Beschläge in Holz einlassen und anschrauben. Einführen in das Fügen und Verleimen. Ausarbeiten von Kastenhölzern, wie Schweller, Türen- und Kastensäulen, Radeinbaubügel, Spriegel. Einpassen von Querschwellern, Boden- und Futterbrettern. Anfertigen von Brückenteilen, Werkzeugkisten, Sitz- und Kissenrahmen. Mithilfe beim Zusammenbau von Lastwagenbrücken, Führerkabinen und ganzen Karosserien. Einfache Reparaturarbeiten. Einführen in die Metallbearbeitung, wie Bohren, Versenken, Sägen, Feilen. Mithilfe beim Zusammenbau von Metallgerippen.

Maschinenarbeit. Ausschneiden des Holzes auf der Bandsäge. Bearbeiten von Holzteilen auf der Hobelmaschine.

Drittes und viertes Lehrjahr.

Bankarbeit. Richten und Feilen von Sägen. Anfertigen von Modellen und Lehren. Zurichten, Abstechen und Reissen der Arbeitsstücke nach Zeichnung. Zusammenpassen, Verleimen und Verputzen. Erstellen von Karosserieteilen, wie gestemmter Seitenladen, Fourgontüre, Türe mit Einlaufschmiege für geschlossene und offene Wagen, Vorder- und Hinterwand eines Führersitzes, hintere Kastenwand mit Dachrundung und Rückwandfenster, hintere Eckspriegel für Cabriolets, geschlossener Führersitz. Abstechen eines Radeinbaubügels nach Zeichnung. Anfertigen und Verputzen von Garnierstäben.

Reparaturarbeit. Anschiften von Dachrahmen und Schwellern. Einsetzen von Säulen. Türen und Fenster gangbar machen und Klappern beheben.

Maschinenarbeit. Arbeiten an der Kreissäge und Kehlmaschine. Anleitung im Richten, Schärfen und Einstellen von Maschinenwerkzeugen.

Anschlag- und Einbauarbeit. Anschlagen von Türen. Einbau von Apparaten und Beschlägen, wie Fensterheber, Scharniere, Türschlösser. Einschrauben von Garnierstäben. Anbringen von Ausstattungsbeschlägen. Einsetzen von Glas.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Bern, den 23. Dezember 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Karosseriewagner-Gewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Karosseriewagner-Gewerbe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. *a* aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Karosseriewagner nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einem geeigneten Karosseriewagnereibetrieb, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Für die Prüfung im Fachzeichnen sind nach Möglichkeit Fachlehrer der Berufsschulen beizuziehen. Die Arbeitsprüfung und das Fachzeichnen sind von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Prüfung in den Berufskennnissen sowie die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten haben dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling ist sein Arbeitsplatz mit den nötigen Werkzeugen anzuweisen; ferner sind ihm die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und wenn nötig zu erklären.

Der Experte hat die Prüflinge in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert zweieinhalb Tage.

- a.* Arbeitsprüfung ca. 16 Stunden;
- b.* Berufskennnisse ca. 1 Stunde;
- c.* Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Die Wahl der Prüfungsarbeiten hat aus allen nachstehenden Arbeitsgebieten unter Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes in der Weise zu erfolgen, dass jeder Lehrling im Einteilen, Aufreissen und Ausschaffen des Holzes auf Maschinen, Reissen nach Zeichnung und Ausarbeiten einer Schmiege, Zusammenfügen (Holzverbindung), Verhobeln und Verleimen geprüft wird.

Richten von Werkzeugen, wie Sägefeilen und -richten; Schleifen von Hobeisen, Stechbeutel, Ziehklinge.

Anfertigen eines Modells.

Anfertigen von Karosserieteilen. Türe mit versenkbarer Scheibe oder für offenen Wagen, verdreht. Vorderteil einer Kabine, beide Säulen mit

Traversen verleimt, mit Scheibenfalz, Radeinbaubügel. Mittlere Kastenpartie. Hintere Kastenwand mit Dachrundung und Lunette. Torpedobügel für offenen Wagen. Hinterer Ecksprigel für Cabriolet. Sitzrahmen für vorderen Sitz.

Anschlagen, Einbauen und Montieren. Türe anschlagen. Apparate und Beschläge einbauen. Fensterheber, Schloss, Scharnier. Garnierstäbe und andere Fournituren einschrauben. Ausstattungsbeschläge montieren. Glas einsetzen. Garnierhölzer verputzen.

Reparaturarbeiten. Anschiften eines Dachrahmens oder eines Schwelers. Einsetzen einer Säule.

b. Berufskennnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde. Eigenschaften, Behandlung und Verwendung der wichtigsten im Karosseriebau vorkommenden Holzarten. Die Holzkrankheiten und Holzfehler (Merkmale, Wirkungen, Ursachen und Schutzmassnahmen). Handelsübliche Holzdimensionen, Halb- und Fertigfabrikate. Benennung, Behandlung und Verwendung der Kitten, Leimsorten und Abdichtungsmittel. Kenntnis der im Karosseriebau verwendeten Leichtmetalle.

Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Arbeitsvorgänge und allgemeine Fachkenntnisse. Die Arbeitsvorgänge der wichtigsten Berufsarbeiten, wie Holz biegen, verleimen, zusammenbauen und anschlagen, Reparaturen. Werdegang der Karosserie von Grund auf. Wagenarten. Holzverbindungen. Auswahl, Einteilung und Ausnützung des Holzes. Holzberechnung. Lesen von Zeichnungen. Karosserieabmessungen und allgemeine Bauvorschriften, Verhütung und Meldung von Unfällen.

c. Fachzeichnen.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Erstellen einer Massskizze (Karosserievorder- oder -hinterwand, Türe etc.); Modellverlängerungen und Austragungen; Rundungskonstruktionen.

Die Zeichnungen sollen in den erforderlichen Rissen dargestellt, mit den nötigen Querschnitten und Massen versehen sein und die wesentlichsten Holzverbindungen enthalten.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, saubere und genaue Arbeit, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertig-

keit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Arbeitszeit aufzuschreiben.

Auf Erklärungen des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bilden. Halbe Noten sind von 1 bis 3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
- 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
- 3 = genügend: für noch brauchbare Arbeit;
- 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Karosseriewagner zu stellen sind, nicht entspricht;
- 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Noten in der Arbeitsprüfung, den Berufskennnissen und im Fachzeichnen bilden das Mittel aus den nachstehenden Positionen der einzelnen Prüfungsfächer und sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Prüfungsformular kann vom Verband der schweizerischen Karosserieindustrie unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 16 Stunden).

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

- Pos. 1: Richten von Werkzeugen. Schleifen, Abziehen, Feilen.
- » 2: Ausarbeiten des Holzes. Fassung, Sauberkeit.
 - » 3: Reißen. Ausnützung und Einteilung des Materials (Holzfaser-richtung).
 - » 4: Zusammensetzen. Bohren, Stemmen, Schlitzen, Fugen, Zusammenpassen.
 - » 5: Verleimen und Verhobeln. Festigkeit, Sauberkeit.
 - » 6: Anschlagen und Einbauen.

Berufskennnisse (ca. 1 Stunde).

- Pos. 1: Materialkunde.
- » 2: Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.
 - » 3: Arbeitsvorgänge und allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

- Pos. 1: Anordnung der Risse und Schnitte.
- » 2: Beurteilung der Masseintragung.
 - » 3: Beurteilung der Ausführung im allgemeinen.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Bern, den 23. Dezember 1936.

Erdgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Krisenhilfe an notleidende Transportanstalten.

Die **Berninabahn (AG.)** in Poschiavo, hat, zum Zwecke der Deckung eines *mutmasslichen Betriebsdefizits der Jahre 1936 und 1937*, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 13. April 1933 über Krisenhilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes privater Eisenbahnen (hiernach „Bundesbeschluss“ genannt), um Gewährung eines zu 2% verzinlichen **Darlehens** von **200 000 Fr.** durch den Bund und Kanton Graubünden nachgesucht.

Dieses Darlehen soll gemäss Art. 7 des Bundesbeschlusses aus allfälligen Betriebsüberschüssen vorgängig jeder andern Verwendung derselben zuruckbezahlt und durch Konkursprivileg im Sinne des Art. 8 des Bundesbeschlusses sichergestellt werden.

Den **Pfandgläubigern** und den **bevorrechtigten Gläubigern** im Sinne des Art. 7 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen und Schiffsunternehmungen wird

hiermit eine bis und mit 24. März 1937 laufende **Verwirkungsfrist** angesetzt, binnen der sie bei der unterzeichneten **Amtsstelle** schriftliche **Einsprache** erheben können (Art. 4 des Bundesbeschlusses).

Bern, den 24. Februar 1937.

300

Eidg. Post- und Eisenbahndepartement,
Abteilung Rechtswesen und Sekretariat.

Verzeichnis der von der Abteilung für passiven Luftschutz geprüften Stoffe und Spezial-Verdunkelungspapiere.

Firma:	Zeichen:	Artikel:	Adresse:
	- LS + DA		
J. Briner	364	Lederstoff	Zürich
A. G. Weberei	365	Stoff	Wetzikon
S. & W. Wyler	366	Stoff	Aarau
Th. Spoerri	367	Stoff	Zürich
Hausammann & Co.	368	Stoff	Winterthur
H. Zweifel A. G.	369, 370	Stoffe	Sissach
Gebr. Abegg	371, 372, 373, 374	Stoffe	Horgen
A. G. Baumwollweberei Schwarz & Co.	375	Stoff	Solothurn
Beck & Cie.	376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390	Dachpappen	Pieterlen

Diese Stoffe müssen am Rand mindestens von Meter zu Meter den amtlichen Prüfstempel tragen:

LS+DA (Nr.)

Bern, den 1. März 1937.

300

Abteilung für passiven Luftschutz.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung hat eine **neue Ausgabe der Bundesverfassung** mit den bis zum 1. Februar 1936 erfolgten **Abänderungen** herausgegeben. Sie enthält **überdies** einen **geschichtlichen Überblick** über die

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1937
Date	
Data	
Seite	539-554
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 213

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.